

Satzung

der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bern

in der Fassung vom 25. 10. 2015 // Änderung von 3.2. in KGV vom 27.10.2019 // Änderung von 5.1.; 5.4. und 6.1. in KGV vom 25.07.2021 // Änderung von Art. 10.1-3 in KGV vom 01.05.2022 – Inkrafttreten zum 01.01.2023

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche Bern“ (ELKB) hat sich eine körperschaftlich organisierte Vereinigung im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet mit dem Sitz in Bern, vornehmlich zuständig für die Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg. Sie hat nachfolgende Satzung beschlossen.

II Zweck

Art. 2

2.1 Die ELKB bekennt sich zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, als dem wahren und alleinigen Grund ihres Glaubens. Dabei weiss sie sich in Deutung und Auslegung an die lutherischen Bekenntnisschriften gebunden.

2.2 Sie sucht den Auftrag des Evangeliums zum Aufbau der christlichen Gemeinde zu erfüllen. Sie tut dies durch Gottesdienst und Katechese, Seelsorge und Diakonie, Sammlung und Sendung ihrer Mitglieder.

2.3 Die ELKB versteht sich als Teil der Einen Heiligen Christlichen Kirche und tritt für die ökumenische Gemeinschaft aller Christen und Kirchen ein. Insbesondere sind alle Christen, die in der Leuenberger Kirchengemeinschaft miteinander verbunden sind, zur Teilnahme am Gemeindeleben und am Heiligen Abendmahl eingeladen.

2.4 Durch ihren Bekenntnisstand weiss sie sich den lutherischen Kirchen und Gemeinden besonders verbunden.

2.5 Sie ist Mitglied im Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK) und fördert die Entwicklung hin zu einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Sie anerkennt eine eventuell eingerichtete Schiedsstelle des BELK und stellt dieser Satzung, Geschäftsordnungen und Kassenordnung der ELKB in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung.

2.6 Sie sucht die ihrem Auftrag und ihrer Ordnung gemässen Formen geregelter Zusammenarbeit

mit den kirchlichen Institutionen und Organisationen innerhalb und ausserhalb ihres Kirchengebiets. Insbesondere regelt die ELKB auf Basis der Leuenberger Konkordie vertraglich ihr Verhältnis zu den reformierten Kirchen Bern-Jura, vertreten durch den Synodalarat.

III Mitglieder

Art. 3

3.1 Die Mitgliedschaft in der ELKB steht allen vornehmlich in den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg wohnenden Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses offen, welche getauft sind, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ELKB und in Evangelisch-Reformierten Landeskirchen wird empfohlen.

3.2 Das aktive Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder konfirmiert sind. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.3 Ein Mitglied, das wiederholt öffentlich zu erkennen gibt, dass es Auftrag und

Ordnung der ELKB missachtet, ist von der Kirchenmitgliedschaft auszuschliessen, wenn nach Anhörung durch den Kirchenvorstand und nach besonderer seelsorgerlichen Begleitung in Zuspruch und Ermahnung kein Wandel zu erwarten ist.

3.4 Den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst der Kirchenvorstand.

3.5 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf sein Recht zum Einspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Kirchenvorstands schriftlich mitzuteilen.

3.6 Im Falle des Einspruchs trifft die Kirchgemeindeversammlung die endgültige Entscheidung. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds aus seiner Kirchenmitgliedschaft bleiben bis zur Entscheidung durch die Kirchgemeindeversammlung unberührt.

IV Aufbau der Kirche

Art. 4

4.1 Die ordentlichen Organe der Kirche sind

- A. die Kirchgemeindeversammlung
- B. der Kirchenvorstand
- C. das Pfarramt
- D. die Revisoren

4.2 In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wirken die Organe zusammen und unterstützen sich wechselseitig.

IV.A. Die Kirchgemeindeversammlung

IV.A.1. Stimmrecht, Aufgaben, Einberufung und Organisation der Kirchgemeindeversammlung

Art. 5

5.1 Der Kirchgemeindeversammlung gehören alle teilnehmenden, nach Art. 3.2 stimmberechtigten Mitglieder an. Die Versammlung kann vor Ort oder digital durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Kirchenvorstand.

5.2 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in folgenden Angelegenheiten

1. Jahresgeschäfte

- a) Tätigkeitsbericht des Kirchenvorstandes
- b) Tätigkeitsbericht des Pfarramtes
- c) Jahresrechnung und Prüfungsbericht der Revisoren
- d) Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Ausgleich eines Bilanzverlustes
- e) Budget

2. besondere Geschäfte

- a) Anträge zur Satzung
- b) Grundsätze und Richtlinien der Gemeindearbeit
- c) Verträge und Vereinbarungen mit langfristiger Bindung
- d) Einrichten zusätzlicher Pfarrstellen
- e) Einrichten zusätzlicher Predigtstätten
- f) Einsprachen
- g) Anträge zur Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung (GO KGV)
- h) sonstige Geschäfte gemäss Antrag

3. Wahlen

- a) Wahlen des Pfarrers aufgrund der Vorschläge des Kirchenvorstands
- b) Wahlen der Mitglieder des Kirchenvorstands
- c) Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter

5.3 In der Kirchgemeindeversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

5.4 Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

5.5 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung tritt jährlich im ersten Kalenderhalbjahr

zusammen.

5.6 Die Einladung durch den Kirchenvorstand erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Traktanden. Die Ankündigung im Gemeindeblatt gilt als schriftliche Einladung.

5.7 Der Termin der Kirchgemeindeversammlung ist in den Gottesdiensten innerhalb dieser Frist abzukündigen.

5.8 Aus wichtigem Grund kann der Kirchenvorstand eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einberufen.

5.9 Jedes Mitglied kann einzeln oder gemeinsam mit anderen Anträge an die Kirchgemeindeversammlung richten. Sie sind dem Kirchenvorstand schriftlich zehn Tage vor der Kirchgemeindeversammlung mitzuteilen.

5.10 Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von sechs Wochen vom Kirchenvorstand einberufen werden, wenn wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies beim Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe des geforderten Traktandums beantragen.

5.11 Die Einladung zu einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Termin.

5.12 Die Leitung der Kirchgemeindeversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, im Vertretungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide an der Teilnahme verhindert, wählt die Kirchgemeindeversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

IV. A.2. Abstimmungen, Beschlüsse, Wahlen

Art. 6

6.1 Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist und wenigstens 12 stimmberechtigte Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Sollte diese Zahl einmal nicht erreicht werden, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Gemeindeversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

6.2 Die Kirchgemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6.3. bis 6.5. grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmberechtigten.

Dabei ist bei Wahlen das besondere Prozedere nach Art. 8. ff GO Kirchgemeindeversammlung zu beachten.

6.3 Bei Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung, die erst während ihrer Zusammenkunft vorgebracht werden, ist zur Behandlung die Unterstützung durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

6.4 Für Satzungsänderungen ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

6.5 Für Anträge zur Auflösung der ELKB (siehe Art. 12.) ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

6.6 Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied der Kirchgemeindeversammlung dies beantragt.

6.7 Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

6.8 Nur Traktanden, die in der Einladung durch den Kirchenvorstand enthalten sind, können Gegenstand von Beschlüssen sein.

IV.A.3. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung

Art. 7

7.1 Über die Kirchgemeindeversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Kirchgemeindeversammlung zu unterzeichnen

und im Kirchenbüro nach der Fertigstellung (siehe Art. 14 GO Kirchgemeindeversammlung) für die Dauer von sechs Wochen auszulegen.

7.2 Das Protokoll ist durch die nächstfolgende Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.

7.3 Zwischenzeitliche Einsprüche gegen das Protokoll behandelt der Kirchenvorstand

IV.B. Der Kirchenvorstand

Art. 8

8.1 Die laufende Verwaltung der Kirche und ihrer Angelegenheiten geschieht durch den Kirchenvorstand. Er muss aus mindestens fünf, höchstens zehn von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitgliedern und dem Pfarrer der Gemeinde bestehen. Kirchenvorsteher können Mitglieder der Kirche werden, die am Leben und an den Gottesdiensten der Gemeinde teilnehmen.

8.2 Der Kirchenvorstand verwaltet das Gut der Kirche. Er leitet mit dem Pfarrer zusammen in gemeinsamer Verantwortung die Kirche.

8.3 Der Kirchenvorstand regelt seine innere Organisation selbst und verfasst zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes (GO KV).

8.4 Beschlüsse des Kirchenvorstandes erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Kirchenvorsteher gefasst sind; Ausnahme hierbei ist die Änderung der GO KV (siehe GO KV). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8.5 Sein besonderes Augenmerk richtet der Kirchenvorstand auf die Pflege des geistlichen Lebens in der Gemeinde. Er fördert die Verbindung mit anderen Kirchen und Gemeinden.

8.6 Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden von der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das nähere Prozedere regelt die GO KGV.

8.7 Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Kirchenvorstands findet die Ersatzwahl für die Dauer der Amtszeit der Ausgeschiedenen durch die nächste Kirchgemeindeversammlung statt.

8.8 Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, Kandidaten für die Wahl zu benennen. Dies muss schriftlich mit mindestens fünf Unterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern geschehen und dem Kirchenvorstand mindestens zehn Tage vor der Wahl eingereicht werden.

8.9 Der Kirchenvorstand hat die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder unverzüglich durch Aushang im Gemeindehaus und im Gottesdienst bekanntzugeben.

8.10 Das Wahlergebnis ist der Gemeinde bekanntzugeben. Der neugewählte Kirchenvorstand ist im Gemeindegottesdienst durch den Pfarrer in sein Amt unter Ablegung eines Gelöbnisses einzuführen.

8.11 Der Dienst des Kirchenvorstands ist ehrenamtlich. Spesen werden erstattet. In Ausnahmefällen kann eine Aufwandsentschädigung gegeben werden.

8.12 Vertragsabschlüsse werden für die Kirche rechtsverbindlich durch die kollektive Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters; im Verhinderungsfall können ein bzw. zwei weitere Vorstandsmitglieder vom Kirchenvorstand mit der Vertragsunterzeichnung beauftragt werden.

IV.C. Pfarramt

Art. 9

9.1 Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften bezeugt ist, in ausschliesslichem Gehorsam gegen Gott zu lehren und die Sakramente rein zu verwalten.

9.2 Er ist verpflichtet, sich durch seinen Lebenswandel des geistlichen Amtes würdig zu

erweisen.

9.3 Für die Ausübung des geistlichen Amtes gilt das Übereinkommen zwischen der beurlaubenden

Heimatkirche des Pfarrers und der ELKB.

9.4 Dem Pfarrer wird eine vom Kirchenvorstand unterzeichnete Berufungsurkunde ausgehändigt.

Ein Anstellungsvertrag regelt die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Pfarrers. Mit der Aushändigung der Berufungsurkunde und des Anstellungsvertrages an den Pfarrer und deren Annahme durch ihn ist der Berufene rechtmässiger Pfarrer der ELKB mit allen Rechten und Pflichten des geistlichen Amtes.

9.5 Die näheren Einzelheiten zum Pfarramt regelt der Kirchenvorstand in der Geschäftsordnung des Pfarramts.

IV.D. Revisoren

Art. 9a Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss und präsentieren das Ergebnis der Prüfung der Kirchgemeindeversammlung. Das nähere regelt die Revisionsordnung

V. Geldmittel

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen der ELKB setzen sich zusammen aus:

1. den Kirchbeiträgen der Mitglieder (siehe Art. 10a.1f.)
2. den anteiligen Beitragszuweisungen der vertraglich verbundenen reformierten Landeskirchen (siehe Art. 10a.3)
3. den Kollekten, soweit diese nicht ausdrücklich für andere Zwecke bestimmt sind
4. den der ELKB zufließenden Spenden und Zuwendungen
5. den Erträgen aus dem Gemeindevermögen

Art. 10a Kirchbeiträge

10a.1 Jedes Mitglied mit steuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen ist grundsätzlich verpflichtet, einen Kirchbeitrag zu zahlen.

10a.2 Die Höhe des Kirchbeitrags richtet sich nach der Höhe der Kirchensteuer der Evangelisch-Reformierten Landeskirche am Wohnort des Mitglieds, die dort als Prozentsatz der einfachen Staatssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen angegeben wird. Eine Abweichung von diesem Prozentsatz kann durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden. Der Kirchbeitrag ist eine Bringschuld der Mitglieder und ist jährlich bis 30.6. an die ELKB zu zahlen. Nicht bezahlte Beiträge werden gemahnt.

10a.3 Von der Beitragspflicht gemäss 10a.1 und 10a.2 befreit sind diejenigen Mitglieder, die für das betreffende Kalenderjahr bereits die ordentlichen Kirchensteuern an die mit der ELKB vertraglich verbundenen reformierten Landeskirchen in voller Höhe entrichtet haben.

10a.4 Auf begründeten Antrag hin (Bedürftigkeit, finanzielle Schwierigkeiten etc.) kann der Kirchenvorstand den Kirchbeitrag befristet ermässigen oder erlassen.

10a.5 Bleibt ein Gemeindeglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung seines Kirchbeitrags in Rückstand, so kann ihm der Kirchenvorstand das Stimm- und Wahlrecht gemäss Artikel 3.2a entziehen.

10a.6 Mitglieder, die ihren Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bern bekannt geben, sind verpflichtet, ihren Kirchbeitrag (*pro rata temporis*) bis zum Austrittstermin zu zahlen.

10a.7 Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Kirche. Für diese haftet lediglich das Vermögen der Kirche.

VI. Rechnungswesen

Art. 11

11.1 Die ELKB erstellt im Sinne einer klareren Transparenz über das gesetzliche Mindestmass hinaus einen Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Bilanz und Revisionsbericht. Dazu wird für die Ergebnisrechnung des Folgejahres ein Budget bestimmt.

11.2 Die näheren Einzelheiten regelt der Kirchenvorstand in der Kassenordnung.

VII. Dauer und Auflösung

Art. 12

12.1 Die ELKB besteht auf unbegrenzte Zeit. Ihre Auflösung kann von der Mitgliederversammlung

nur unter den nachfolgenden Bedingungen beschlossen werden.

12.2 Zur Auflösung der ELKB ist die Dreiviertelmehrheit zweier eigens hierzu einberufener Kirchgemeindeversammlungen erforderlich, die mindestens einen Monat auseinander liegen. Vor dem definitiven Auflösungsbeschluss hat eine förmliche Beratung mit dem Vorstand des BELK zu erfolgen.

12.3 Bei einer Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen.

Dieses soll für einen Zweck verwandt werden, der nach Möglichkeit die Fortführung der Aufgabe der ELKB erstrebt. Ist eine solche Fortführung unmöglich, wird das Vermögen dem BELK zugeführt.

(Wegen der besseren Lesbarkeit ist immer das männliche Geschlecht gewählt worden. In der männlichen Form ist die weibliche mit enthalten.)